

BEBAUUNGSPLAN Nr. 328

Holtkampstraße / Kolpingstraße

Änderung gemäß § 13 des Baugesetzbuches i. d. F. vom 8.12.1986

STADTGEMEINDE OBERHAUSEN

Gemarkung Sterkrade

Maßstab 1: 500

1. AUSFERTIGUNG

Zeichenerklärung: B 71,17 H 47,42

Bestandsangaben:

	Flurgrenze
	Flurstücksgrenze
	Nutzungsgrenze
	Bordstein, Fahrbahnbegrenzung
	Mauer
	Zaun
	Hecke
	vorhandene Gebäude mit Geschichtszahl
	Kanalschacht
	Messungslinie
	Baum, Baumreihe
	öffentliche Parkfläche
	Böschung mit Höhenangabe (Böschungshöhe)

Festsetzungen

gemäß BauGB und BauNVO

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB - §§ 1 bis 11 der BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 - 20 BauNVO)

	Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
	überbauter Flächen
	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
	GRZ Grundflächenzahl
	GFZ Geschossflächenzahl

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

	Offene Bauweise
	Baugrenze

Straßenbegrenzungslinie
Abgrenzungslinie innerhalb der Verkehrsflächen

Fläche für Versorgungsanlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

Straßenverkehrsflächen

	Trafostation
--	--------------

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z. B. von Grünflächen, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets
(§ 9 Abs. 4, § 15 Abs. 3 BauNVO)

Bindung für die Erhaltung von Bäumen
(§ 9 Abs. 4 Nr. 25 BauNVO i. V. m. Bldg)

Die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 213 wurde gemäß § 13 des Baugesetzbuches i. d. F. vom 8.12.1986 vom Rat der Stadt am 23.3.92 beschlossen.
Oberhausen, den 2.4.1992
Der Oberstadtdirektor
I. V.



Angefertigt:
Oberhausen, den 11.2.1992



Es wird bescheinigt, daß die Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen, die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.
Oberhausen, den 11.2.1992



Der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt vom 23.3.1992 ist am 01.08.1992 gemäß § 12 des Baugesetzbuches i. d. F. vom 8.12.1986 mit dem Hinweis, daß der vorstehende Bebauungsplan ab dem 01.08.1992 im Rathaus, Vermessungsamt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt, ortsüblich bekannt gemacht worden.
Oberhausen, den 03.08.1992
Der Bürgermeister

Official signature of the Mayor.

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 des Baugesetzbuches i. d. F. vom 8.12.1986 durch den Rat der Stadt am 23.3.1992 als Satzung beschlossen worden, einschließlich der in vielen eingetragenen Änderungen, die auf Grund von Anregungen und Bedenken während der Offenlegung erfolgt sind.
Oberhausen, den 2.4.1992
Der Bürgermeister

Official signature of the Mayor.

Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen:
gemäß § 9 Abs. 5 u. 6 BauGB

Der gesamte Planbereich gehört zu den Gebieten, unter denen der Bergbau umgeht und zum Anpassungsbereich gemäß § 110 Bundesberggesetz vom 13. August 1981. Besondere Sicherungsmaßnahmen sind gegebenenfalls erforderlich. (Richtlinien für die Ausführung von Bauten im Einflußbereich des untertägigen Bergbaus gemäß Rundbrief des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 10.08.1963 - II B 2 - 2795 Nr. 1435/62, veröffentlicht im Ministerialblatt für das Land Nordrhein - Westfalen Nr. 127 vom 08.10.1963)

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (d.F. vom 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2253)) in Verbindung mit den Vorschriften der BauNutzungsverordnung in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. I, S. 58), § 50 des Bundesemissions-schutzgesetzes vom 14.05.1990 (BGBl. I, S. 881).